

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1935.2

Bebauungsplan Belvedere: 2. Lesung

- **Bebauungsplan Belvedere, Plan Nr. 7064**
- **Zonenplanänderung Belvedere, Plan Nr. 7246**
- **Lärmempfindlichkeitsstufenplan Anpassung Belvedere, Plan Nr. 7247**
- **Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Anpassung Belvedere, Plan Nr. 7248**

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 18. September 2007

Das Wichtigste im Überblick

Der Grosse Gemeinderat hat dem Bebauungsplan Belvedere, Plan Nr. 7064, der damit zusammenhängenden Zonenplanänderung und der Anpassung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans am 3. Juli 2007 in 1. Lesung zugestimmt und die Anpassung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft zur Kenntnis genommen. Die Pläne wurden vom 13. Juli bis 13. August 2007 öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt des Kantons Zug am 13. Juli und 20. Juli 2007 publiziert. Während der Auflagefrist sind fristgerecht zwei Einwendungen eingegangen.

Das Baudepartement hat zur Klärung der Einwendungen sowohl mit den betroffenen Eigentümern wie mit den Vertretern der Bauherrschaft Gespräche geführt.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Einwendungen bis auf eine Ausnahme nicht zu berücksichtigen und die Motion der SVP-Fraktion betreffend „Zukunft Kantonsspital“ vom 23. Oktober 2001 erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zum Bebauungsplan Belvedere, die damit zusammenhängende Zonenplanänderung, die Anpassung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans und des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **Ausgangslage**
2. **Bebauungsplan**
3. **Zonenplanänderung**
4. **Anpassung weiterer Planungsinstrumente**
5. **Verfahren**
6. **Antrag**

1. **Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat dem Bebauungsplan Belvedere, Plan Nr. 7064, der damit zusammenhängenden Zonenplanänderung und der Anpassung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans am 3. Juli 2007 in 1. Lesung zugestimmt und die Anpassung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft zur Kenntnis genommen. Die Pläne wurden vom 13. Juli bis 13. August 2007 öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt des Kantons Zug am 13. Juli und 20. Juli 2007 publiziert. Während der Auflagefrist sind fristgerecht zwei Einwendungen eingegangen.

Am 5. September 2007 fand eine Aussprache zwischen dem Baudepartement, der Bauherrschaft und den Einwendern statt. Neben den Anträgen aus den Einwendungen wurde auch über die Problematik der Gebäudehöhen, der gewählten Bebauungsstruktur sowie der Verteilung der Volumen auf dem Areal diskutiert.

2. **Einwendung der IG Hofmatt vom 16. Juli 2007 sowie A. und R. Landis-Rinderli und C. und P. Lusser, beide vom 11. August 2007**

Verschiedene Nachbarn im Gebiet Hofmatt und Zurlaubenhof haben sich zur IG Hofmatt zusammengeschlossen. Sie werden durch Martin Spillmann-Parazzini, Hofstrasse 16b, vertreten, welcher am 16. Juli 2007 eine Einwendung mit zehn Anträgen eingereicht hat. Mit Schreiben vom 11. August 2007 haben sich A. und R. Landis-Rinderli, Artherstrasse 28a, sowie C. und P. Lusser, Zugerbergstrasse 12, der Einwendung der IG Hofmatt angeschlossen. Die Einwendung umfasst folgende Anträge:

- **Verzicht auf das Gebäude A2:** Durch die beiden Hochhäuser im nördlichen Teil des Areals seien keine Vorteile für das Siedlungsbild und die Umgebung festzustellen. Das Gegenteil sei der Fall (Verlust an Aussicht, Emissionen, Abwertung der Lage, Beschattung). Der Bebauungsplan widerspreche den Zielen des Grundsatzpapiers „Hochhäuser im Kanton Zug“ aus dem Jahre 2002 und dem „Leitplan Hochhausstandorte“. Aufgrund dieser Studien sei das Gebiet Belvedere kein Standort für Hochhäuser. Die Gebäude dürften aus diesem Grund eine Höhe von 25m nicht überschreiten.

Nach Aussage der Einwender enthalte die GGR-Vorlage Nr. 1935, 1. Lesung Gesamtüberbauung Belvedere, verharmlosende Aussagen betreffend der Hochhäuser. Nach Ansicht der Einwender rücken die Gebäude näher zur bestehenden Bebauung, werden aufgrund der umlaufenden Balkone breiter und bis zu 11m höher. Dies und die resultierende Beeinträchtigung der nördlichen und nordöstlichen Bebauung blieben unerwähnt. Weiter wird bemängelt, dass der Bebau-

ungsplan nicht vor der Behandlung im GGR profiliert werde, was eine objektive Entscheidungsfindung erschwere. Zudem fehlten in der Vorlage die im Wettbewerb verlangte Seeansicht und die vergleichende Silhouette der bestehenden Bebauung.

Aus diesen Gründen sei auf das Gebäude A2 (13 Geschosse) zu verzichten, da es städtebaulich nicht begründet werden könne. Einzig das Gebäude A1 sei in der Dimension des bestehenden Personalhauses als Ersatzbaute zulässig.

- **Reduktion der Gebäudehöhe A1:** Das Hochhaus A1 mit einer Dachkote von 457.00 soll auf die Dachkote des bestehenden Personalhochhauses (nach Angabe der Einwender beträgt diese 455.47) beschränkt werden.
- **Ausnützung:** Die Ausnützung sei auf 0.9 zu beschränken (WG3 mit Arealbebauung). Die Ausnützung übersteige mit 0.95 das Maximum der vorgesehenen Zonierung einer WG3. Dies wiege besonders schwer, da ein Grossteil der Ausnützung im nördlichen Teil des Areals konzentriert sei. Damit einher gehe eine Benachteiligung der nördlich und nordöstlich gelegenen Liegenschaften sowie resultiere in einer Rechtsungleichheit.
- **Ausnutzungsverteilung:** Die Ausnützung auf dem Areal soll ausgeglichener verteilt werden, insbesondere solle das nördliche Arealdrittel entlastet werden.
- **Abstand zum Mänibach:** Die bestehende Baulinie soll beibehalten werden. Durch die Verschiebung der Baulinie rückten die Hochhäuser näher an das Quartier Hofmatt.
- **Durchblicke:** Zwischen den Gebäuden sollen bessere Durchblicke geschaffen werden. Die Einwender bemängeln die geringen Abstände zwischen den Gebäuden. Grössere Zwischenräume würden die Masse der Bebauung erträglicher machen. Bereits im Bericht des Beurteilungsgremiums vom 16. September 2005 sei empfohlen worden, die Zwischenräume zwischen den einzelnen Bauten sowie die Abstände zum Mänibach und zur Mänibachstrasse anlässlich der Weiterbearbeitung zu überprüfen.
- **Keine Balkonverglasungen beim verbleibenden Hochhaus A1:** Um dem Gebäude A1 die Massigkeit zu nehmen, soll den Stockwerkeigentümern untersagt werden, die Balkone zu verglasen.
- **Farbe:** Das verbleibende Hochhaus A1 soll möglichst hell und mit leicht wirkenden Farben und Materialien gestaltet werden, um die schattige Wirkung der Rückseiten zu mildern.
- **Profilierung:** Die Stadt solle veranlassen, dass das Projekt noch vor der 2. Lesung im GGR profiliert werde.
- **Ortstermin:** Die Einwender laden alle Beteiligten (nach der Profilierung) zu einem Augenschein ein.

3. Einwendung der Aktiengesellschaft Schwert, Artherstrasse 30, vertreten durch Wolfer & Frey Rechtsanwälte, Zürich, vom 13. August 2007

Die Aktiengesellschaft Schwert, Eigentümerin der Liegenschaft Artherstrasse 30, hat am 13. August 2007, vertreten durch Wolfer & Frey Rechtsanwälte, Zürich, eine Einwendung mit folgenden Anträgen eingereicht.

- **Reduktion der Dichte:** Das Projekt orientiert sich stark an der Bebauung des bestehenden Kantonsspitals. Aufgrund der attraktiven Lage und in direkter Nähe zum See und der dort vorhandenen Bebauung (u.a. der Einwender) wirke das Projekt übersetzt. Die beiden Hochhäuser und die überlangen Baukörper der Altersresidenzen führen aus Sicht der Einwender zu unauflösbaren und störenden Konflikten mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung. Negativ sei auch, dass für die Erstellung der Neubauten die Beseitigung des alten Baumbestandes erfordere. Gefordert wird eine Reduktion der baulichen Dichte um 20 bis 30%. Aus Sicht der Einwenderin wird mit dem Bebauungsplan keine städtebaulich, funktionell und nutzungsmässig bessere Lösung gegenüber der Einzelbauweise erreicht.
- **Öffnung des Areals für die Öffentlichkeit:** Die Einwenderin befürchtet, dass aufgrund der zu erwartenden Bewohnerschicht das Areal privat gestaltet wird. Die Öffnung der Hotelpromenade für die Bevölkerung sei eine Alibiübung und diene in erster Linie dem Zugang zum Restaurant und dem Hotel (welche beide in der höchsten Kategorie angesiedelt seien). Die Einwenderin fordert, dass die Grünflächen grosszügig für die Öffentlichkeit zu öffnen seien.
- **Keine WG3 und keine Empfindlichkeitsstufe III:** Die Zuweisung zu einer Empfindlichkeitsstufe III sei angesichts der geplanten Überbauung (Wohngebäude, der Altersresidenzen und des Beherbergungsteils des Hotels) nicht notwendig und planerisch verfehlt. Für den Restaurant-Teil könne im Rahmen einer Sondernutzungsplanung eine separate Regelung bezüglich Zonierung und Empfindlichkeitsstufe getroffen werden.
- **Verpflichtung der Bauherrschaft zur Vornahme sorgfältiger Bodensondierungen:** Die Eigentümer- und Bauherrschaft sei zu verpflichten, dass im Rahmen einer allfälligen Baubewilligungsverfahrens detailliert nachzuweisen sei, dass die Grab- und Bauarbeiten ohne Gefährdung der Nachbarliegenschaften möglich sein werde.

4. Stellungnahme des Stadtrats zu den Einwendungen

Die ähnlichen und teilweise gleichen Anträge der Einwender werden thematisch zusammengefasst wie folgt beantwortet:

4.1 Verzicht auf Gebäude A2, Hochhaus

Die zitierte Hochhausstudie bildet lediglich eine Grundlage für die Festlegungen im kantonalen Richtplan, sie hat jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung. Verbindlich ist Kap. 5 3.1 Hochhäuser des kantonalen Richtplans. Darin werden die Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser definiert. Demnach sind Hochhäuser (höher als 25 Meter) nur im Teilraum 1 möglich. Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan und über 35 m einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten. Zudem muss ein Hochhausprojekt hohe Anforderungen erfüllen betreffend Städtebau und Architektur, Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur, Nutzungen, Ökologie und Umwelt sowie Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum. Mit der Festsetzung des Bebauungsplans Belvedere werden alle diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Hochhausstudie äussert sich im Übrigen zum bestehenden Kantonsspital wie folgt: „grosszügige Aussicht über Zugersee; schwerfällig in seinen Proportionen, massiv, als Hochhaus zu tief; Aussenraumgestaltung funktional, aber unattraktiv“. Der Stadtrat ist der Meinung, dass mit dem Projekt ein Gewinn für die städtebauliche Situation in Zugs Süden resultiert. Aus diesem Grund soll am Gebäude A2 festgehalten und die diesbezüglichen Anträge abgewiesen werden.

4.2 Reduktion der Gebäudehöhe A1

Das bestehende Personalhochhaus weist, wie die Einwender richtig feststellen, eine bestehende Dachkote von 455.47 m.ü.M. auf. Im Vorprojekt wird für das Gebäude A1 von einer Höhe von 456 m.ü.M. ausgegangen. Da die Baubereiche einen Planungsspielraum für das später folgende Baubewilligungsverfahren berücksichtigen, beantragt der Stadtrat, an der im Bebauungsplan ausgewiesenen Höhe OK Dachgeschoss von max. 457.00 m.ü.M. für das Gebäude A1 festzuhalten und den Antrag abzuweisen.

4.3 Ausnützung und Dichte

Bebauungspläne können von den ordentlichen Bauvorschriften abweichen, wenn sie Vorteile für das Siedlungsbild und die Gestaltung der Umgebung erzielen. Die Neubebauung zeichnet im Wesentlichen die vertraute Silhouette des heutigen Spital-Ensembles nach, entwickelt aber auch ein eindeutiges und Identität bildendes Profil. Das stadt- und landschaftsräumliche Gefüge wird mit der neuen Bebauung nicht destabilisiert sondern vor allem zum See hin neu gefasst und aufgewertet. Die landschaftlich prägenden Bachläufe am Westhang des Zugerbergs mit ihren markanten Bestockungen werden durch die bewusste Setzung von höheren Bauvolumen betont und gestärkt. Entlang der Artherstrasse entsteht mit der Hotelpromenade an attraktiver Lage eine neue öffentliche Wegverbindung. Bänke mit Blick über den Zugersee laden zum Verweilen ein. Über die höher gelegene Aussenterrasse des Restaurants führt eine Wegverbindung durch den Hotelpark zum übergeordneten Fuss- und Radweg südlich des Bahndamms.

Mit dem Bebauungsplan wird ermöglicht, dass ein Grossteil der heute versiegelten Flächen neu als attraktive Grün- und Parkanlagen gestaltet werden kann. Durch die Umzonung von einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen ÖIB in eine Wohn- und Gewerbezone WG3 wird eine Ausnützung von 0.9 für Arealbebauungen (Bebauungsplan: 0.95) mit einem Wohnanteil von mindestens 60% (Bebauungsplan: min. 60%) festgesetzt. Durch die Konzentration der (Wohn)nutzungen in zwei Wohntürme mit max. 10 resp. 13 Geschossen wird qualitativ und quantitativ hochwertiger Aussenraum freigespielt. Ohne diese Konzentration wäre - bei vollständiger Ausnützung des gesamten Areals - beispielsweise ein Hotelpark, welcher der Villa „Casa Rossa“ und dem Bettentrakt aus den 30er Jahren einen grossen Freiraum belässt, nur schwer realisierbar. Zudem wird so auch die Möglichkeit für neue Baumbepflanzungen geschaffen, welche die bestehenden Bäume sinnvoll ergänzen. Der Stadtrat beantragt aus diesem Grund an der geplanten Bebauung mit einer Ausnützungsziffer von 0.95 festzuhalten und die Einwendungen abzuweisen.

4.4 Durchblicke

Die Baubereiche berücksichtigen einen Planungsspielraum für das später folgende Baubewilligungsverfahren. Nach Rücksprache mit der Bauherrschaft hat der Stadtrat entschieden, auf diesen Anordnungsspielraum im Grundriss bei den beiden Baubereichen A1 und A2 zu verzichten. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat daher den Bebauungsplan wie folgt anzupassen:

- Reduktion der Baubereiche auf der südlichen und westlichen Seite um 1.00m
- Festlegung eines Mindestmasses von 6.30m zwischen den Baubereichen A1 und A2

4.5 Baulinie Mänibach

Die bestehende Baulinie entlang der Mänibachstrasse wird aufgehoben und auf die Baubereiche A1 und A2 angepasst. Die Lage der beiden Wohntürme wurde durch das Architekturbüro Diener&Diener eingehend geprüft. Deren Abmessung und Ausrichtung ist das Resultat vertiefter Untersuchungen unter Berücksichtigung von Schattenwurf, Wohnhygiene und statischen sowie grundrisstechnischen Rahmenbedingungen.

Eine Beibehaltung der Baulinie entlang des Mänibachs ist auch aus ökologischen Gründen nicht angezeigt, da eine Gewässeröffnung und eine Ausdolung gemäss kantonalem Richtplan nicht vorgesehen ist. Eine Offenlegung und Renaturierung des Mänibachs wurde zudem im Wettbewerbsprogramm nicht verlangt. Die hohen Kosten stehen in keinem Verhältnis zum ökologischen „Mehrwert“, der durch die partielle Bachöffnung hätte geschaffen werden können. Der Mänibach bleibt deshalb in diesem Abschnitt unverändert eingedolt. Aus den vorstehenden Gründen ist der Antrag bezüglich Beibehaltung der bestehenden Baulinie abzuweisen. Die Baulinien entlang der Kantonsstrasse werden in einem separaten kantonalen Verfahren festgesetzt.

4.6 Öffnung des Areals für die Öffentlichkeit

Der Bebauungsplan berücksichtigt einerseits neue Fuss- und Radwegverbindungen und andererseits werden bestehende Wege dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem werden auf der (bisher privaten) Mänibachstrasse und auf der Hotelpromenade öffentliche Wegrechte begründet. Eine öffentliche Fusswegverbindung führt durch den Hotelpark. Die restlichen Aussenräume sind nicht explizit als öffentliche Bereiche ausgewiesen; vielmehr sind diese aufgrund der Ausgestaltung und der Nutzung als halbprivate Aussenräume einzustufen. Deren Nutzer sind sowohl die Gäste des Hotels und des Restaurants wie auch die Bewohner der Altersresidenz und der Wohnhäuser sowie deren Besucher. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen, da das Areal im Vergleich zur heutigen Nutzung eine massgebliche Öffnung für die Öffentlichkeit erfährt.

4.7 Zuordnung zu einer WG3 und zur Empfindlichkeitsstufe III

Durch die Zuordnung in eine Wohn- und Gewerbezone WG3 - analog der nördlich angrenzenden Bebauung - wird das Areal der Empfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen. Gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung des Bundes sind Wohn- und Gewerbezone (Mischzone) der ES III zuzuordnen. Aus dem Umweltverträglichkeitsbericht zum Bebauungsplan ist ersichtlich, dass der Immissionsgrenzwert einer WG3 bei allen vier Gebäuden klar eingehalten ist. Die Berechnungen zeigen zudem auch, dass bis auf das Wohngebäude Nord (Baubereich A1) die Immissionsgrenzwerte der ES II eingehalten sind. Die Gebäude sollen zudem mit einer kontrollierten Wohnungslüftung ausgerüstet werden. Im Vorprüfungsbericht wurde empfohlen, in den Bebauungsplan gestalterische und bauliche Massnahmen aufzunehmen, damit die ES II erreicht werden kann. Dies wurde wie vorstehend beschrieben berücksichtigt. Der Antrag ist abzuweisen.

4.8 Bodensondierungen

Eine Festlegung im Bebauungsplan, dass der Untergrund auf eine allfällige Gefährdung der Nachbarliegenschaften durch Grab- und Bauarbeiten zu überprüfen ist, wäre nicht stufengerecht. Allfällige Nachweise der Untergrundverhältnisse haben im Baubewilligungsverfahren zu erfolgen. Der Antrag nach Bodensondierungen ist somit abzuweisen.

4.9 Balkonverglasungen und Farbe

Der Bebauungsplan regelt die planerischen und baurechtlichen Voraussetzungen für eine Gesamtüberbauung. Bezüglich Gestaltung regelt der Bebauungsplan unter der Bestimmung 2, dass Bauten, Anlagen, und Aussenräume so zu konzipieren und zu gestalten seien, dass hinsichtlich Massstäblichkeit, Formensprache, Gliederung, Materialwahl, Farbgebung und Bepflanzung eine sehr gute Gesamtwirkung erzielt wird. Vorgaben wie Nutzungseinschränkungen betreffend Balkonverglasungen sind nach Ansicht des Stadtrats im Bebauungsplan nicht stufengerecht. Die Anträge bezüglich Balkonverglasungen und Farbgebung sind deshalb abzuweisen.

4.10 Profilierung

Der Antrag ist abzuweisen, da im Kanton Zug Nutzungspläne (Zonenpläne, Bebauungspläne) nicht profiliert werden. Dazu besteht keine Rechtsgrundlage. Zur Verdeutlichung der Höhen hat sich die Bauherrschaft freiwillig bereiterklärt, die Höhe des Baubereichs A2 mittels einer auf dem bestehenden Personalhochhaus angebrachten Stange anzuzeigen.

Wie jeder Bebauungsplan in der Stadt Zug ist auch der Bebauungsplan Belvedere ausführlich dokumentiert (Modell, Fotomontagen, Ansichten und Schnitte), so dass die Dimension des Bauvorhabens gut erkennbar ist.

5. Motion SVP-Fraktion betreffend „Zukunft Kantonsspital“

Daniel Staffelbach hat am 23. Oktober 2001 namens der SVP-Fraktion eine Motion betreffend „Zukunft Kantonsspital“ mit folgendem Antrag eingereicht:

„Der Stadtrat werde beauftragt, umgehend mit den zuständigen Stellen des Kantons Zug Kontakt aufzunehmen und gemeinsam mit dem Kanton Zug die Planung der Nutzung der Liegenschaft des heutigen Kantonsspitals anzugehen. Der Stadtrat orientiert den Grossen Gemeinderat regelmässig über den Fortgang der Gespräche und der eingeleiteten Schritte. In der Zeitachse müssen die Verhandlungen so geführt werden, dass umgehend mit Inbetriebnahme des Zentralspitals der Umbau beim Kantonsspital für die Ermöglichung der neuen Nutzung begonnen werden kann. Hierbei präferiert der Stadtrat in den Verhandlungen die Nutzung des Gebäudes als Wohnraum.“

Der Stadtrat hat sich bereits frühzeitig bei der Bepanung des Kantonsspital-Areals bezüglich dessen weiteren Entwicklung eingesetzt. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag des Stadtrats werden dem Grossen Gemeinderat die für eine qualitativ hochwertige Bebauung mit Wohnnutzung, Hotellerie und Gastronomie notwendigen Planungsmittel im Sinne der Motion in zweiter Lesung unterbreitet. Der Stadtrat beantragt die Motion erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Einwendung und die Stellungnahme des Stadtrates zur Kenntnis zu nehmen,
- den Antrag des Stadtrates zur Anpassung des Bebauungsplans gutzuheissen,
- den Bebauungsplan Belvedere, Plan Nr. 7064 (inklusive Umgebungsplan),
- die Zonenplanänderung Belvedere, Plan Nr. 7246, und
- den Lärmempfindlichkeitsstufenplan Belvedere, Plan Nr. 7247, festzusetzen sowie
- den Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Anpassung Belvedere, Plan Nr. 7248, zur Kenntnis zu nehmen; zudem sei
- die Motion Daniel Staffelbach betreffend „Zukunft Kantonsspital“ vom 21. Oktober 2001 erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, Datum

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- 1 Beschlussesentwurf
- 2 Auszug Bebauungsplan Belvedere - Baubereiche A1 und A2 gemäss Ziffer 4.4 - Plan Nr. 7064 (22. November 2006 / 25. April 2007 / 6. September 2007).

Die GGR-Vorlage 1935.2 kann mit allen aktualisierten Beilagen und dem gesamten Bebauungsplan Belvedere, Plan Nr. 7064, im Internet eingesehen werden.

Die Beilagen „Umgebungsplan vom 24. April 2007“, „Zonenplanänderung Belvedere, Plan Nr. 7246“, „Lärmempfindlichkeitsstufenplan Anpassung Belvedere, Plan Nr. 7247“ und „Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Anpassung Belvedere, Plan Nr. 7248“ haben gegenüber der Fassung der 1. Lesung Belvedere, Gesamtüberbauung, Vorlage Nr. 1935 vom 3. Juli 2007, keine materiellen Änderungen erfahren. Auf einen erneuten Versand dieser Beilagen wird daher verzichtet.

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtplaner Harald Klein unter Tel. 041 728 21 59 zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

betreffend Bebauungsplan Belvedere, Plan Nr. 7064 / Zonenplanänderung Belvedere, Plan Nr. 7246 / Lärmempfindlichkeitsstufenplan Anpassung Belvedere, Plan Nr. 7247; Festsetzung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1935.2 vom 18. September 2007:

1. Der Bebauungsplan Belvedere, Plan Nr. 7064, wird festgesetzt.
2. Die Zonenplanänderung Belvedere, Plan Nr. 7246, wird festgesetzt.
3. Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan Anpassung Belvedere, Plan Nr. 7247, wird festgesetzt.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung, einer Beschwerde im Sinne von § 41 PBG sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
5. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 12, aufzunehmen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

Zug, Datum

Stefan Hodel, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: